

Gemeinde Mühlenbach

(Ortenaukreis)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Mühlenbach am 5.September 2017 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlenbach (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Entstehender Verdienstausfall (bei Einsätzen) wird dem Arbeitgeber auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs 1 FwG).

(2) Bei Einsätzen, bei denen die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, werden die Reinigungskosten auf Nachweis ersetzt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge und Übungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen (Ganztags) erhält der Übungsteilnehmer eine Pauschale von **20,-EUR/Lehrgangstag** (dies gilt nicht für Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule mit Vollpension). Lehrgangunterlagen werden nach tatsächlichem Aufwand erstattet.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (im Sinne von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse der Deutsche Bahn AG oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Entsteht durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgänge Verdienstausfall, wird dieser, sowie die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 1 FwG).

§ 3 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von **10,- EUR** pro Stunde gewährt. Die erste angefangene Stunde zählt als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	480,00 €/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	240,00 €/Jahr

Leiter der Jugendfeuerwehr 150,00 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart	350,- EUR/Jahr
Stv. Gerätewart	150,- EUR/Jahr
Atenschutzbeauftragter	50,- EUR/Jahr

§ 5 Zuschuss für Führerschein Klasse C

(1) Feuerwehrangehörige, die den Führerschein der Klasse C zum Führen der Feuerwehrfahrzeuge erwerben, erhalten einen pauschalen Zuschuss in Höhe von **2.000 €**. Die laufenden Kosten für die erforderlichen Untersuchungen (in der Regel alle 5 Jahre) werden ebenfalls von der Gemeinde übernommen. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn der Führerschein-inhaber den Führerschein beruflich nutzt.

(2) Voraussetzung für den Zuschuss nach Abs. 1 ist, dass der Feuerwehrangehörige mindestens 10 Jahre Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr leistet. Bei vorzeitigem Ausscheiden muss der Zuschuss anteilmäßig zurückbezahlt werden.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

(1) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entgangene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10 €/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Mühlenbach, den 6. September 2017

Karl Burger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.